

§ 1 - Ziele und Aufgaben

1. Zweck der TSG Saar ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung des Trampolinturnens der Turnerinnen und Turner durch die Bildung von Mannschaften aus Mitgliedsvereinen zum Start an Regional- und Bundesliga-, als auch bei nationalen und internationalen Wettkämpfen
 - b. die Erzielung sportlicher Erfolge bei der Teilnahme an Wettkämpfen und für die Werbung der Sportart und des Vereins
 - c. die besondere Förderung und Pflege des Kinder- und Jugendsports.
3. Die TSG Saar stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die TSG Saar bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Sie bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 2 - Rechtlicher Status, Mitgliedschaft, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen Trampolin Start Gemeinschaft – Saar, abgekürzt TSG Saar.
2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und wird dort in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Er führt dann den Zusatz e.V..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die TSG Saar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die TSG Saar ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der TSG Saar dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der TSG Saar. Des Weiteren haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung der einzelnen Beiträge, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der TSG Saar fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Juristische Personen können Mitglied sein, wenn sie als gemeinnütziger und eingetragener Verein Mitglied des Saarländischen Turnerbundes e.V. sind.
6. Jede natürliche Person kann Mitglied sein.
7. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlichen Antrages und gleichzeitiger Anerkennung der Satzung. Bei juristischen Personen müssen die Satzung, die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes und die Benennung zweier Vertreter beigefügt sein.
8. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme mit einer Zweidrittelmehrheit. Bei ablehnendem Bescheid durch den Gesamtvorstand ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung gilt der Antragsteller nicht als Mitglied. Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem / der Antragssteller(in) mitzuteilen.
9. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.
10. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung nicht unter einem Monat länger als zwölf Monate seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der TSG Saar nicht nachgekommen ist, ohne einen schriftlichen Antrag zur Stundung seiner Zahlung gestellt zu haben und dieser bewilligt wurde. Das Ausscheiden eines Vereins ist vom Gesamtvorstand festzustellen und dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen.
11. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können Zuwiderhandlung gegen die Satzung, grober Verstoß gegen die Interessen der TSG Saar oder schwere Schädigung des Ansehens der TSG Saar sein. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

§ 2a - Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogene Daten (z. B. Adresse, Alter und Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Saarländischen Turnerbundes e. V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 3 - Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, bei Anforderung durch die TSG Saar das Zweitstartrecht für ihre Turnerinnen und Turner zu erteilen.
2. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, bei Veranstaltungen der TSG Saar, hierzu gehören insbesondere die Ausrichtung von Wettkämpfen, durch Bereitstellen von Hallen und ausreichend Helferinnen und Helfer, die TSG Saar zu unterstützen.
3. Von den Mitgliedsvereinen werden Beiträge in Geld erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser Beitrag ist vom Mitglied spätestens bis zum 31.03. eines Jahres an die TSG Saar zu entrichten. Die TSG Saar kann bei Bedarf auch Umlagen erheben. Ob eine Umlage erhoben wird und welche Höhe die Umlage haben soll, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf einen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

§ 4 - Organisation

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Gesamtvorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Regelung des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung und der Höhe dieser Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

3. Ist eine Person als Mitglied des Vorstand, eines anderen Organs der TSG Saar oder aber im Auftrag für die TSG Saar ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, oder erhält sie dafür höchsten 500,00 € im Jahr, so haftet sie dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist diese ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Person einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Amtspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie von der TSG Saar die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahr lässig verursacht wurde.
4. Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und bei a) mindestens drei Mitglieder anwesend sind und bei b) mindestens 10% ihrer Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (das ist die Summe der Ja- und Neinstimmen) gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Über die Verhandlungen in den Organen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu unterschreiben und den Mitgliedern der jeweiligen Organe innerhalb von vier Wochen zur Einsicht bereitzustellen.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören je zwei Delegierte der Mitgliedsvereine sowie die natürlichen Mitglieder an. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, es sei denn eine schriftliche Vollmacht liegt vor.
2. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit 16 Jahren. Jugendliche können gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
3. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und wird vom Gesamtvorstand einberufen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung durch den Geschäftsführer. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Versammlung ihren Leiter durch Beschluss. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
4. Der Gesamtvorstand gibt Tagungsort und Tagungszeit sowie die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch eine Einladung in Textform an die Mitglieder bekannt. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung an die letzte vom jeweiligen Mitglied mitgeteilte Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse verschickt worden ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit der TSG Saar.
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Aktivensprecher/in und der/des Cheftrainers/in
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - die Änderung der Satzung
 - die Entscheidung über Anträge
 - die Entscheidung über Aufwandsentschädigung an den Vorstand
 - die Wahl von Ehrenvorsitzenden
6. Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich einzureichen und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

§ 6 - Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand ist das Führungsorgan der TSG Saar und bestimmt die Vereinspolitik. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a. Geschäftsführendem Vorstand
 - b. Erweitertem VorstandEr ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Der Gesamtvorstand
 - a. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Der / Die Vorsitzende
 - Der / Die Geschäftsführer(in),
 - Der / Die Beauftragte für Finanzen
 - b. dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Der / Die technische Leiter(in),
 - Der / Die Pressereferent(in)
 - Der / Die Aktivensprecher(in),
 - Der / Die Cheftrainer(in).
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Ausnahmen bilden der / die Aktivensprecher(in), der / die von den Aktiven in einer jährlichen Wahl gewählt wird, und der / die Cheftrainer(in), der / die vom geschäftsführenden Vorstand bestellt wird.
4. Die Gewählten führen auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Ämter bis zur Neu - oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch Ersatzmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem / der Geschäftsführer(in) und dem / der Beauftragten für Finanzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der sich die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben.
7. Der Gesamtvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind
8. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Geschäftsführer, mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform einberufen. Die Sitzung des Gesamtvorstands wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Geschäftsführer, geleitet.

§ 7 - Der Trainerrat

1. Dem Trainerrat gehören neben dem/der Cheftrainer(in) die weiteren Trainer(innen) der TSG Saar sowie die Vereinstrainer(innen) der zur jeweiligen Zeit in den Mannschaften der TSG Saar startenden Turnerinnen und Turner.
2. Der Trainerrat wird vom / von der Cheftrainer(in) bei Bedarf einberufen und geleitet. Weitere Berater(innen) können eingeladen werden.
3. Der Trainerrat kann den / die Cheftrainer(in) bei der Zusammenstellung der Mannschaften und Trainingsgruppen sowie zur Organisation des Trainingsbetriebes beraten. Entscheidungen fällt der / die Cheftrainer(in).

§ 8 - Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer(innen), die an den Mitgliederversammlungen für drei Jahre gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich das Rechnungswesen des Vereins und berichten über das Ergebnis dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand getätigten Ausgaben.

§ 9 - Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen sind auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorzusehen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit
2. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
3. Die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der TSG Saar oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der TSG an den Saarländischen Turnerbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.